

Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO)

Vom 16. Dezember 1993 (Stand 1. Januar 2024)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 87 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:²⁾

1 Geltungsbereich und allgemeine Verfahrensbestimmungen

§ 1 * Geltungsbereich, Besetzung des Gerichts

¹ Dieses Gesetz ordnet das Verfahren vor dem Kantonsgericht in Verfassungs-, Verwaltungs- und Sozialversicherungssachen.

² Das Kantonsgericht tagt als Verfassungs- und Verwaltungsgericht in Fünferbesetzung und als Versicherungsgericht in Dreierbesetzung.

³ Die präsidierende Person entscheidet bei: *

- a. Rückzug der Beschwerde oder Klage;
- b. Anerkennung der Beschwerde oder Klage;
- c. * übereinstimmenden Parteianträgen oder nachträglicher Gegenstandslosigkeit;
- d. Nichtbefolgen einer Anordnung gemäss § 5 Abs. 3 oder § 20 Abs. 5 dieses Gesetzes;
- e. * offensichtlichem Fehlen einer Eintretensvoraussetzung, offensichtlich unbegründeten oder offensichtlich begründeten Rechtsmitteln;
- f. Beschwerden gegen Zwischenverfügungen gemäss § 43 Abs. 2^{bis} dieses Gesetzes;
- g. Beschwerden gegen selbständig anfechtbare prozess- und verfahrensleitende Verfügungen gemäss Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000³⁾;

1) [SGS 100](#)

2) In der Volksabstimmung vom 12. Juni 1994 angenommen.

3) [SR 830.1](#)

h. * Streitigkeiten im Verfahren gemäss Art. 281 Abs. 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008⁴⁾.

⁴ Das Kantonsgericht kann in klaren Fällen bei Einstimmigkeit im Zirkulationsverfahren entscheiden. *

§ 2 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

¹ Die allgemeinen Verfahrensbestimmungen (§§ 2–24) gelten für die Verfahren in Verfassungs-, Verwaltungs- und Sozialversicherungssachen, soweit das Gesetz für diese einzelnen Verfahrenszweige nicht eine abweichende Ordnung trifft.

§ 3 Parteien

¹ Als Parteien gelten:

- a. die beschwerdeführende oder klagende Person;
- b. die Vorinstanz oder beklagte Person;
- c. * andere Personen, Organisationen oder Behörden, deren schutzwürdige Interessen durch die Verfügung oder den Entscheid betroffen werden und die von der präsidierenden Person von Amts wegen oder auf Antrag zum Verfahren beigelegt worden sind.

² Die Parteien können sich verbeiständen und, soweit nicht persönliches Erscheinen notwendig ist, vertreten lassen. Die vertretende Person muss sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen.

³ Bei gemeinsamen oder inhaltlich gleichen Eingaben mehrerer Parteien kann die präsidierende Person die Bezeichnung eines gemeinsamen Zustellungsdomizils oder eines gemeinsamen Vertreters verlangen. Kommen die Parteien dieser Aufforderung nicht nach, so kann die präsidierende Person entweder ein Zustellungsdomizil oder einen Vertreter bezeichnen. *

⁴ Parteien mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland haben ein Zustellungsdomizil oder einen Vertreter in der Schweiz zu bezeichnen. Mitteilungen an Parteien, die dieser Auflage nicht Folge leisten, können unterbleiben. *

§ 4 Weiterleitungspflicht

¹ Rechtsschriften, die innert der vorgeschriebenen Frist bei einer anderen kantonalen Amtsstelle eingehen, gelten als rechtzeitig eingereicht und sind von Amtes wegen an das zuständige Gericht zu überweisen.

4) [SR 272](#)

§ 5 Inhalt der Rechtsschrift und Begründungsfrist

¹ Beschwerden und Klagen sind innert der gesetzlich vorgeschriebenen Frist schriftlich einzureichen. Sie müssen ein klar umschriebenes Begehren sowie die Unterschrift der Parteien oder der sie vertretenden Person enthalten. Wird eine Verfügung oder ein Entscheid angefochten, so ist eine Kopie davon beizulegen.

² Bei Beschwerden wegen Verletzung der Volksrechte gemäss § 39 Abs. 2 dieses Gesetzes sowie bei Beschwerden oder Klagen in Sozialversicherungs- und Steuersachen ist innert der gesetzlich vorgeschriebenen Frist auch eine Begründung mit Angabe der Tatsachen und Beweismittel einzureichen. In den übrigen Verfahrenszweigen setzt die präsidierende Person die Frist zur Einreichung der Begründung fest. *

³ Die präsidierende Person weist unklare, unvollständige, ehrverletzende oder anstössige Rechtsschriften zur Verbesserung zurück. Sie setzt eine kurze Nachfrist und verbindet sie mit der Androhung, nach unbenütztem Fristablauf aufgrund der Akten zu entscheiden oder, falls Begehren, Unterschrift oder Begründung fehlen, auf die Eingabe nicht einzutreten. Ehrverletzende oder anstössige Eingaben gelten als zurückgezogen, wenn innerhalb der Nachfrist keine Verbesserung erfolgt.

§ 6 Neue Anträge und Tatsachen

¹ Die Parteien können die Anträge, die sie im vorinstanzlichen Verfahren zur Sache gestellt haben, zwar einschränken, nicht aber ausdehnen oder inhaltlich verändern.

² Die Parteien können neue tatsächliche Behauptungen und Beweismittel bis zur gerichtlichen Beurteilung vorbringen, sofern ihnen dies unverschuldet nicht früher möglich war. Verspätete Vorbringen werden aus dem Recht gewiesen.

³ Bei Beschwerden in Steuersachen können auch neue Anträge, Behauptungen und Beweismittel vorgebracht werden. *

§ 7 Verfahrensleitende Verfügungen

¹ Die präsidierende Person leitet das Verfahren und trifft die notwendigen Verfügungen.

² Gegen verfahrensleitende Verfügungen kann bei der Kammer der jeweiligen Abteilung innert 5 Tagen Einsprache erhoben werden, wenn die Kammer zum Endentscheid zuständig ist und die verfahrensleitenden Verfügungen zum Gegenstand haben: *

- a. die Zuständigkeit;
- b. den Ausstand;
- c. die Auskunfts- oder Editionsspflicht;
- d. die Verweigerung der Akteneinsicht;

- e. die Nichtabnahme gefährdeter Beweise;
- f. * vorsorgliche Massnahmen sowie die Erteilung und den Entzug der aufschiebenden Wirkung;
- g. die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege.

³ Die Einsprache gegen verfahrensleitende Verfügungen gemäss § 7 Abs. 2 Bst. f dieses Gesetzes hat keine aufschiebende Wirkung. Abweichende Anordnungen trifft die präsidierende Person endgültig. *

§ 7a * Vereinigung und Trennung von Verfahren

¹ Betreffen getrennt eingereichte Beschwerden und Klagen den gleichen Gegenstand, so kann die präsidierende Person die Verfahren vereinigen.

² Die präsidierende Person kann gemeinsam eingereichte Beschwerden und Klagen trennen, wenn sich aus der gemeinsamen Durchführung des Verfahrens Schwierigkeiten ergeben.

§ 8 Aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massnahmen

¹ Der Lauf der Rechtsmittelfrist und die Einreichung des Rechtsmittels haben aufschiebende Wirkung.

^{1 bis} Die Beschwerde gegen regierungsrätliche Entscheide betreffend kantonale und kommunale Nutzungspläne hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, sie werde von der präsidierenden Person auf Antrag der beschwerdeführenden Partei angeordnet. *

^{1 ter} Die Beschwerde gegen regierungsrätliche Entscheide betreffend Kündigungen von öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, sie werde von der präsidierenden Person auf Antrag der beschwerdeführenden Partei angeordnet. *

² Die präsidierende Person kann die aufschiebende Wirkung aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise entziehen. Sie kann auch vorsorgliche Massnahmen anordnen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a. die offensichtliche Unzulässigkeit der Beschwerde;
- b. ein öffentliches Interesse, welches den sofortigen Vollzug einer belastenden Verfügung erfordert;
- c. ein privates Interesse an der sofortigen Wirksamkeit einer begünstigenden Verfügung, sofern dadurch der Ausgang des Verfahrens nicht beeinflusst wird oder eine summarische Prüfung ergibt, dass die Beschwerde oder Klage offensichtlich unbegründet ist.

³ ... *

§ 9 Vorverhandlung

¹ Die präsidierende Person kann die Parteien zu einer Vorverhandlung laden.

² Die Vorverhandlung dient insbesondere dazu, die Notwendigkeit von Beweis-erhebungen abzuklären und den weiteren Verfahrensverlauf festzulegen.

§ 10 Schriftenwechsel

¹ Die präsidierende Person stellt die Beschwerde oder Klage der Vorinstanz oder der beklagten Person sowie allfälligen Beigeladenen zur Vernehmlassung zu. Zusammen mit der Vernehmlassung sind die Vorakten einzureichen.

² Die präsidierende Person kann Ergänzungen zu Vernehmlassungen einholen oder einen zweiten Schriftenwechsel anordnen.

³ Statt eine Beschwerdevernehmlassung einzureichen, kann die verfügende Behörde zugunsten der beschwerdeführenden Partei ganz oder teilweise neu verfügen oder die angefochtene Verfügung aufheben. *

§ 11 Akteneinsicht

¹ Die Parteien haben Anspruch auf Einsicht in die Verfahrensakten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen ihre Geheimhaltung erfordern.

² Der Inhalt eines Aktenstückes, in welches die Einsicht verweigert wird, muss soweit bekanntgegeben werden, als dies ohne Verletzung der zu schützenden Interessen möglich ist.

³ Die präsidierende Person entscheidet über das Akteneinsichtsrecht nach Anhören der Vorinstanz.

§ 12 Feststellung des Sachverhalts

¹ Das Gericht stellt von Amts wegen die für den Entscheid wesentlichen Tatsachen fest. Es ist in der Beweiswürdigung frei.

² Die präsidierende Person und das Gericht können von sich aus oder auf Antrag und unter Mitteilung an die Parteien die Akten ergänzen, Erhebungen und Augenscheine vornehmen sowie Sachverständige und Zeuginnen bzw. Zeugen anhören.

³ Für die Einvernahme von Zeugen und Zeuginnen und den Beizug von Sachverständigen gelten sinngemäss die Bestimmungen der ZPO⁵⁾. *

§ 13 Aktenzirkulation und Verhandlungstermin

¹ Die präsidierende Person setzt die vervollständigten Akten bei den Mitgliedern des Gerichts in Zirkulation und bestimmt den Tag der Verhandlung.

5) [SR 272](#)

§ 14 Beschleunigtes Verfahren

¹ Das beschleunigte Verfahren findet Anwendung:

- a. * in Prozessen auf dem Gebiet der fürsorgerischen Unterbringung, betreffend Nachbetreuung und ambulante Massnahmen sowie Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes;
- b. in anderen Prozessen, sofern der Entscheid dringlich erscheint.

² Im beschleunigten Verfahren werden bei Vorliegen besonders triftiger Gründe nur kurze Fristerstreckungen und Verschiebungen von Verhandlungsterminen bewilligt. Die präsidierende Person kann auf die Anordnung eines Schriftenwechsels verzichten und die Parteien direkt zur Hauptverhandlung laden.

§ 15 Parteiverhandlung

¹ Die präsidierende Person kann eine Parteiverhandlung anordnen. Geladenen Parteien sind Vorträge gestattet.

² Das Gericht kann auch dann urteilen, wenn geladene Parteien zur Verhandlung nicht erscheinen.

§ 16 Rechtsanwendung

¹ Bevor das Gericht entscheidet, würdigt es alle erheblichen Vorbringen der Parteien.

² Das Gericht wendet das Recht von Amtes wegen an. Es prüft insbesondere, ob die Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 17 Urteil

¹ Erachtet das Gericht eine Beschwerde oder Klage für begründet, so entscheidet es in der Sache selbst oder weist diese mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück.

² Bei Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann nur auf Rückweisung erkannt werden.

§ 18 Änderung der Verfügung oder des Entscheids

¹ Das Gericht ist an die Begehren der Parteien gebunden. Zuungunsten einer privaten Partei darf die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid nur geändert werden, wenn dies zugunsten des Begehrens einer privaten Gegenpartei erforderlich ist.

² Die präsidierende Person bringt die beabsichtigte Änderung der betroffenen Partei zur Kenntnis und räumt ihr Gelegenheit zur Vernehmlassung ein, wobei sie auf die Rückzugsmöglichkeit hinzuweisen ist.

³ Bei Beschwerden in Steuersachen ist das Kantonsgericht nicht an die Begehren der Parteien gebunden, sondern es stehen ihm die gleichen Befugnisse zu wie den Einschätzungsbehörden. *

§ 19 Urteilseröffnung

¹ Die Urteile sind, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehen, den Parteien schriftlich zu eröffnen.

² Findet eine Parteiverhandlung statt, so kann das Urteil mündlich eröffnet werden; es ist den Parteien auch in diesen Fällen nachträglich schriftlich zuzustellen.

³ Die Beschwerdefrist beginnt in jedem Fall erst mit der schriftlichen Zustellung des Urteils zu laufen.

§ 20 Verfahrenskosten

¹ Es werden Verfahrenskosten erhoben.

^{1bis} Das Verfahren wegen Verletzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen ist für die Parteien kostenlos. Einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, können jedoch Verfahrenskosten auferlegt werden. *

² Das Verfahren in Sozialversicherungssachen ist vorbehältlich Abs. 2^{bis} für die Parteien kostenlos. Einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, können jedoch Verfahrenskosten auferlegt werden. *

^{2bis} Das Verfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen ist kostenpflichtig. *

³ Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten. Sie werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt. *

⁴ ... *

⁵ Die präsidierende Person verfügt, ob und in welchem Umfange die beschwerdeführende oder klagende Partei Kostenvorschüsse zu leisten hat. Werden diese Vorschüsse nicht binnen der ursprünglichen Frist geleistet, wird eine kurze Nachfrist gesetzt, verbunden mit der Androhung, nach unbenütztem Fristablauf das Verfahren als gegenstandslos abzuschreiben. *

⁶ Wenn nichts anderes bestimmt wird, haben mehrere Parteien die ihnen gemeinsam auferlegten Verfahrenskosten zu gleichen Teilen und in solidarischer Haftung zu tragen. *

§ 21 Parteientschädigung

¹ Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei kann für den Beizug einer Anwältin bzw. eines Anwalts eine angemessene Parteientschädigung zulasten der Gegenpartei zugesprochen werden. Mehrere Gegenparteien haben die Parteientschädigung anteilmässig zu tragen, sofern nicht die Umstände oder die Natur der Streitsache eine andere Aufteilung rechtfertigen.

² Dem Kanton wird keine Parteientschädigung zugesprochen. Gemeinden und andere Träger öffentlicher Aufgaben haben Anspruch auf eine Parteientschädigung, sofern der Beizug einer Anwältin bzw. eines Anwalts gerechtfertigt war.

³ Bei Beschwerden in Steuersachen kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei für den Beizug einer Vertreterin bzw. eines Vertreters eine angemessene Parteientschädigung zulasten der Gegenpartei zugesprochen werden. *

⁴ In Verfahren in Sozialversicherungssachen hat die obsiegende beschwerdeführende oder klagende versicherte Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. *

§ 22 Unentgeltliche Rechtspflege

¹ Fehlen einer Partei die nötigen Mittel und erscheint ihr Begehren nicht offensichtlich als aussichtslos, so wird sie auf ihr Begehren von der Bezahlung der Verfahrenskosten und der Kosten von Beweismassnahmen befreit. Für die Darlegung der Mittellosigkeit gilt die ZPO⁶⁾. *

² Unter den gleichen Voraussetzungen wird einer Partei der kostenlose Beizug einer Anwältin bzw. eines Anwalts gewährt, sofern dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig erscheint.

§ 23 Erläuterung, Revision und Wiederherstellung von Fristen

¹ Für die Erläuterung und die Revision der Urteile sowie für die Wiederherstellung von Fristen gelten sinngemäss die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft⁷⁾. Eine Revision kann nur aus den in § 40 Abs. 2 Bst. a und c des Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten Gründen verlangt werden.

§ 24 Vollstreckung

¹ Die Sicherheitsdirektion ist für die Vollstreckung rechtskräftiger Urteile zuständig. *

² Der Regierungsrat regelt das Vollstreckungsverfahren.

³ Urteile, die Private zur Geldzahlung oder zur Sicherheitsleistung verpflichten, werden bei Verzug des bzw. der Pflichtigen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs⁸⁾ vollzogen.

2 Verfahren in Verfassungssachen

§ 25 Verfassungsgericht

¹ Das Kantonsgericht beurteilt als Verfassungsgericht: *

a. * Beschwerden betreffend Verfassungsmässigkeit von Erlassen;

6) [SR 272](#)

7) [SGS 175](#)

8) [SR 281.1](#)

- b. Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte;
- c. Beschwerden wegen Verletzung der Volksrechte;
- d. Beschwerden wegen Verletzung der Gemeindeautonomie;
- e. Klagen wegen Kompetenzstreitigkeiten.

§ 26 Vorfrageweise Prüfung von Erlassen

¹ Das Verfassungsgericht prüft im Anwendungsfall sämtliche kantonalen Erlasse auf ihre Rechtmässigkeit.

2.1 Beschwerde gegen Erlasse *

§ 27 Zulässigkeit

¹ Angefochten werden können:

- a. kantonale Vorschriften in Erlassen unterhalb der Gesetzesstufe, insbesondere:
 - 1. Dekrete des Landrats;
 - 2. Verordnungen des Regierungsrats;
 - 3. * ...
- b. * Erlasse der Gemeinden;
- c. Erlasse der Landeskirchen und anderer Träger öffentlicher Aufgaben.

² Nicht angefochten werden können:

- a. Verfassungsbestimmungen;
- b. Gesetze;
- c. Staatsverträge;
- d. Richtpläne;
- e. * kantonale und kommunale Nutzungspläne mit den dazugehörigen Zonenreglementen.

§ 28 * Beschwerdebefugnis

¹ Zur Beschwerde sind befugt:

- a. jede Person, auf die der angefochtene Erlass künftig einmal angewendet werden könnte;
- b. die obersten Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden, der Landeskirchen und anderer Träger öffentlicher Aufgaben, wenn der Vollzug des Erlasses in ihre Zuständigkeit fällt oder ihre schutzwürdigen Interesse beeinträchtigen könnte.

² Zur Anfechtung von kommunalen Erlassen ist nur berechtigt, wer sich bereits am Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt hat.

§ 29 * Beschwerdefrist

¹ Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit Veröffentlichung des Erlasses im massgebenden Publikationsorgan schriftlich beim Verfassungsgericht einzureichen.

² Die Beschwerde gegen Regierungsratsentscheide über kommunale Erlasse ist innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich beim Verfassungsgericht einzureichen.

§ 30 Wirkung der Beschwerdeeinreichung, Umfang der Beurteilung

¹ Die Beschwerdeeinreichung hat keine aufschiebende Wirkung.

² Das Verfassungsgericht überprüft den angefochtenen Erlass auf seine Verfassungsmässigkeit. *

³ Erlasse der Gemeinden und der Landeskirchen prüft das Gericht ausserdem auf ihre Übereinstimmung mit dem kantonalen Recht. Sofern es die Kirchenverfassung vorsieht, erstreckt sich die Prüfung von Erlassen der Landeskirchen auch auf die Übereinstimmung mit dem landeskirchlichen Recht.

§ 31 Urteil

¹ Das Verfassungsgericht hebt den angefochtenen Erlass auf, sofern er sich als verfassungswidrig bzw. rechtswidrig erweist.

² Der Aufhebungsbeschluss ist im massgebenden Publikationsorgan zu veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung wird die Aufhebung allgemein verbindlich.

2.2 Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte

§ 32 Zulässigkeit

¹ Die Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist zulässig gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrats, letztinstanzliche Entscheide der Direktionen sowie Beschlüsse des Landrats, sofern dem Verfassungsgericht die Zuständigkeit nicht durch dieses Gesetz, durch andere Gesetze oder durch die Verfassung entzogen ist.

² Die Beschwerde ist auch zulässig gegen Verfügungen und Entscheide von anderen Behörden und Gerichten, welche die kantonale Gesetzgebung und die Verfassung der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterstellt.

³ Die Beschwerde im Sinne der Abs. 1 und 2 ist unzulässig gegen Verfügungen und Entscheide, die von der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgenommen sind (§ 44).

⁴ Ohne dass der Instanzenzug ausgeschöpft werden muss, ist die Beschwerde auch zulässig gegen die Verweigerung oder Verzögerung von Verfügungen, Entscheiden oder Beschlüssen, die in die Kompetenz der Behörden und Gerichte im Sinne der Abs. 1 und 2 fallen.

⁵ Im Weiteren ist die Beschwerde unzulässig gegen:

- a. Beschlüsse des Landrats über Begnadigung und Amnestie;
- b. * ...
- c. Beschlüsse des Landrats über den jährlichen Voranschlag;
- d. Beschlüsse des Landrats über Planungen;
- e. Urteile der Gerichte in Zivil- und Strafsachen;
- f. Entscheide der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs;
- g. * Entscheide der Beschwerdeinstanz im Sinne von Art. 20 StPO⁹⁾ (§ 15 Abs. 2 EG StPO¹⁰⁾);
- h. * Nutzungspläne des Kantons und der Gemeinden.

§ 33 Beschwerdebefugnis

¹ Zur Beschwerde sind befugt:

- a. wer durch die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung oder Aufhebung hat;
- b. jede andere Person, Organisation oder Behörde, die durch besondere Vorschrift zur Beschwerde ermächtigt ist.

§ 34 Beschwerdefrist

¹ Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung oder des Entscheids schriftlich beim Verfassungsgericht einzureichen.

§ 35 Umfang der Beurteilung

¹ Es können die Verletzung verfassungsmässiger Rechte und die mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde zulässigen Rügen (§ 45) vorgebracht werden.

§ 36 Zuständigkeit des Verwaltungs- bzw. Versicherungsgerichts

¹ Die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte wird vom Verwaltungs- bzw. Versicherungsgericht beurteilt, sofern der Schwerpunkt des Rechtsstreits verwaltungsrechtlicher bzw. sozialversicherungsrechtlicher Natur ist.

9) [SR 312.0](#)

10) [SGS 250](#)

2.3 Beschwerde wegen Verletzung der Volksrechte

§ 37 Zulässigkeit und Umfang der Beurteilung

¹ Wegen Verletzung der Volksrechte kann beim Verfassungsgericht Beschwerde erhoben werden. Gerügt werden kann insbesondere:

- a. die Verletzung des Stimmrechts;
- b. die mangelhafte Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen;
- c. die Missachtung von Volksbegehren durch den Landrat;
- d. die unzulässige Übertragung von Befugnissen des Volkes auf andere Organe.

² In Verbindung mit den Rügen gemäss Abs. 1 können überdies die mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde zulässigen Rügen (§ 45) vorgebracht werden.

³ Angefochten werden können:

- a. Beschlüsse des Landrats;
- b. Verfügungen und Entscheide des Regierungsrats bei Wahlen und Abstimmungen;
- c. Verfügungen der Landeskanzlei nach dem Gesetz über die politischen Rechte¹¹⁾;
- d. sonstige Handlungen und Unterlassungen des Landrats und des Regierungsrats, sofern ein Anfechtungsobjekt gemäss Bst. a–c dieses Absatzes fehlt.

⁴ Nicht angefochten werden kann die Dringlicherklärung eines Gesetzes.

§ 38 Beschwerdebefugnis

¹ Zur Beschwerde ist jede stimmberechtigte Person befugt.

² Zur Anfechtung von Verfügungen der Landeskanzlei über die Vorprüfung von Initiativen ist nur die Mehrheit des Initiativkomitees bzw. die federführende Gemeinde befugt.

§ 39 Beschwerdefrist

¹ Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung oder des Entscheids, seit der amtlichen Veröffentlichung oder der Entdeckung des Beschwerdegrundes schriftlich beim Verfassungsgericht einzureichen.

² Betrifft die Beschwerde den Geltungsbereich des Gesetzes über die politischen Rechte¹²⁾, ist sie innert 3 Tagen beim Verfassungsgericht einzureichen. *

11) [SGS 120](#)

12) [SGS 120](#)

§ 40 Wirkung der Beschwerdeeinreichung

¹ Die Einreichung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, wenn sie den Geltungsbereich des Gesetzes über die politischen Rechte¹³⁾ betrifft. Auf Antrag oder von Amts wegen kann die präsidierende Person die aufschiebende Wirkung anordnen.

2.4 Beschwerde wegen Verletzung der Gemeindeautonomie

§ 41 Beschwerde

¹ Wegen Verletzung der Gemeindeautonomie können die Einwohner- und Bürgergemeinden Verfügungen und Entscheide letztinstanzlicher Verwaltungsbehörden des Kantons beim Verfassungsgericht anfechten.

² Zur Beschwerde ist die vollziehende Behörde der Gemeinde berechtigt.

³ Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung schriftlich beim Verfassungsgericht einzureichen.

⁴ In Verbindung mit der Verletzung der Gemeindeautonomie können überdies die mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde zulässigen Rügen (§ 45) vorgebracht werden.

2.5 Kompetenzstreitigkeiten

§ 42 Klage

¹ Bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen Kanton, Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sowie zwischen diesen unter sich können die Betroffenen beim Verfassungsgericht Klage einreichen.

² Die Klage ist schriftlich einzureichen. Es findet eine mündliche Verhandlung statt.

¹³⁾ [SGS 120](#)

3 Verfahren in Verwaltungssachen

3.1 Verwaltungsgerichtliche Beschwerde

§ 43 * Zulässigkeit

¹ Die verwaltungsgerichtliche Beschwerde beim Kantonsgericht ist zulässig gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrats sowie letztinstanzliche Entscheide der Direktionen und gegen letztinstanzliche Entscheide der Landeskirchen, sofern dem Kantonsgericht die Zuständigkeit nicht durch dieses Gesetz oder durch andere Gesetze entzogen ist.

² Die Beschwerde ist auch zulässig gegen Verfügungen und Entscheide anderer Behörden und Gerichte, sofern die kantonale Gesetzgebung und die Verfassung die Zuständigkeit des Kantonsgerichts als Verwaltungsgericht vorsehen.

^{2bis} Zwischenverfügungen können selbständig mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde angefochten werden, wenn sie zum Gegenstand haben: *

- a. die Zuständigkeit;
- b. den Ausstand;
- c. die Auskunfts- oder Editionsspflicht;
- d. die Verweigerung der Akteneinsicht;
- e. die Nichtabnahme gefährdeter Beweise;
- f. vorsorgliche Massnahmen und den Entzug sowie die Erteilung der aufschiebenden Wirkung;
- g. die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege.

³ Die Zuständigkeit des Zivilgerichts schliesst die Zuständigkeit des Kantonsgerichts als Verwaltungsgericht aus.

§ 44 Unzulässigkeit

¹ Die Beschwerde ist unzulässig in den Fällen, in denen das Bundesrecht die Anfechtung von Verfügungen letztinstanzlicher kantonaler Behörden zulässt: *

- a. * beim Bundesverwaltungsgericht;
- b. * bei einer Bundesverwaltungsbehörde.

² Mit Ausnahme der Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen im Sinne von Art. 6 EMRK¹⁴⁾ ist die Beschwerde im weiteren unzulässig gegen:

- a. Verfügungen und Entscheide zur Wahrung der gestörten öffentlichen Ordnung;
- b. * die Genehmigung von Erlassen der Gemeinden;

¹⁴⁾ [SR 0.101](#)

- c. * ...
 - d. * ...
 - e. * ...
 - f. * Entscheide des Regierungsrats betreffend Genehmigungen von Neuzuteilungsplänen bei Baulandumlegungen.
- ³ ... *

§ 45 * Umfang der Beurteilung

¹ Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können gerügt werden:

- a. * Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens;
- b. unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts;
- c. * Unangemessenheit von Entscheiden über Nachbetreuung und ambulante Massnahmen, von Disziplinar massnahmen gegenüber auf Amtsperiode Gewählten sowie von Verfügungen gemäss § 7 Abs. 1^{bis} des Haftungs-gesetzes vom 24. April 2008¹⁵⁾.

² Mit der Beschwerde in Steuersachen können alle Mängel des angefochtenen Entscheids und des vorangegangenen Verfahrens gerügt werden.

§ 46 * Vorfragen

¹ Das Kantonsgericht überprüft sämtliche mit dem Entscheid zusammenhängenden Vorfragen, auch wenn diese nicht dem öffentlichen Recht angehören.

² Im Anwendungsfall prüft das Kantonsgericht sämtliche kantonalen Erlasse auf ihre Rechtmässigkeit.

³ Im Verwaltungsgerichtsverfahren ist das Kantonsgericht weder an die tatsächlichen Feststellungen noch an die rechtliche Würdigung in Zivil- und Straf-urteilen gebunden.

⁴ Ist der Entscheid des Kantonsgerichts von Bedeutung für ein hängiges Straf-oder Polizeistrafverfahren, so ist dieses Verfahren bis zur rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zu unterbrechen. Der Entscheid des Kantonsgerichts in Bezug auf Fragen, die das Verwaltungsrecht betreffen, ist für die Strafinstanzen verbindlich.

§ 47 Beschwerdebefugnis

¹ Zur Beschwerde sind befugt:

- a. wer durch die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Ent-scheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung oder Aufhebung hat;

¹⁵⁾ [SGS 105](#)

- b. jede andere Person, Organisation oder Behörde, die durch besondere Vorschrift zur Beschwerde ermächtigt ist;
- c. die vollziehende Behörde der Gemeinde bei Verfügungen und Entscheidungen letztinstanzlicher Verwaltungsbehörden des Kantons.

² Zur Anfechtung von regierungsrätlichen Entscheiden betreffend kommunale und kantonale Nutzungspläne ist nur berechtigt, wer sich bereits am Einsprache- und Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt hat. Ausgenommen davon ist der Fall der Nichtgenehmigung des Zonenplans oder eines Teils davon, ohne dass Einsprachen vorliegen. *

§ 48 * Beschwerdefrist

¹ Die verwaltungsgerichtliche Beschwerde ist innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung oder des Entscheids schriftlich beim Kantonsgericht einzureichen. Bei Beschwerden in Steuersachen beträgt die Beschwerdefrist 30 Tage seit Eröffnung des Entscheids.

§ 49 * Parteiverhandlung

¹ Bei Streitigkeiten auf dem Gebiet der fürsorgerischen Unterbringung, über Nachbetreuung und ambulante Massnahmen, umfassende Beistandschaft sowie über Disziplinarmassnahmen müssen die Parteien zu einer Parteiverhandlung geladen werden.

3.2 Verwaltungsgerichtliche Klage

§ 50 Zulässigkeit

¹ Das Kantonsgericht beurteilt auf Klage hin als einzige Instanz: *

- a. Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen und Konzessionen;
- b. vermögensrechtliche Ansprüche aus öffentlichem Recht;
- c. * Haftungsforderungen Dritter nach Massgabe des Bundesrechts und nach dem Haftungsgesetz vom 24. April 2008¹⁶⁾.

² Die Klage ist unzulässig:

- a. wenn die zuständige Behörde eine Verfügung erlassen hat, die der Verwaltungs- oder Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegt; oder
- b. * ...
- c. * bei Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverträgen;
- d. * bei Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen im Zusammenhang mit Erschliessungsabgaben.

¹⁶⁾ [SGS 105](#)

§ 51 Widerklage

¹ Mit der Widerklage kann die beklagte Person gegen die klagende Person Ansprüche geltend machen, sofern sie Gegenstand einer verwaltungsgerichtlichen Klage bilden können; sie müssen ferner mit dem eingeklagten Anspruch rechtlich zusammenhängen oder sich mit ihm verrechnen lassen.

§ 52 Mitteilung der Begehren

¹ Vor Einreichung der Klage teilt die klagende Person der beklagten Person die Begehren schriftlich mit. Die beklagte Person nimmt dazu innert angemessener Frist Stellung.

² Kommt eine Partei dieser Pflicht nicht nach, so kann das Gericht dies bei der Kostenregelung und bei der Zusprechung einer Parteientschädigung berücksichtigen.

§ 53 Umfang der Beurteilung

¹ Das Gericht würdigt die Vorbringen der Parteien in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nach pflichtgemäsem Ermessen.

4 Verfahren in Sozialversicherungssachen

4.1 Verfahren vor Versicherungsgericht

§ 54 * Zuständigkeit

¹ Das Kantonsgericht beurteilt als Versicherungsgericht als einzige gerichtliche Instanz des Kantons folgende bundesrechtliche Streitigkeiten:

- a. Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Versicherungsträger oder gegen Verfügungen der Versicherungsträger, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, gemäss Art. 56 des ATSG¹⁷⁾;
- b. Beschwerden gegen Verfügungen der kantonalen IV-Stelle gemäss Art. 69 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959¹⁸⁾;
- c. Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten gemäss Art. 73 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982¹⁹⁾;

¹⁷⁾ [SR 830.1](#)

¹⁸⁾ [SR 831.20](#)

¹⁹⁾ [SR 831.40](#)

d. * Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994²⁰⁾. Für diese Streitigkeiten gilt die ZPO²¹⁾.

² Das Kantonsgericht ist ferner für die Beurteilung folgender kantonrechtlicher Sozialversicherungsstreitigkeiten zuständig:

- a. * Beschwerden gegen Verfügungen von Familienausgleichskassen gemäss § 40 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 7. Mai 2009²²⁾;
- b. Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Ausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft gemäss § 15 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 25. März 1996²³⁾.

§ 55 Präsidialentscheid

¹ Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 20'000.– entscheidet die präsidierende Person der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts. *

² ... *

³ Stellen sich Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, kann die präsidierende Person den Fall der Dreierkammer zur Beurteilung übertragen. *

§ 56 * ...

§ 57 Umfang der Beurteilung

¹ Vor dem Kantonsgericht können gerügt werden: *

- a. * Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens;
- b. unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts;
- c. Unangemessenheit.

§ 57a * Beschwerdebefugnis

¹ Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung oder den Einspracheentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.

²⁰⁾ [SR 832.10](#)

²¹⁾ [SR 272](#)

²²⁾ [SGS 838](#)

²³⁾ [SGS 362](#)

§ 57b * Fristen

¹ Die Beschwerde ist vorbehältlich spezialgesetzlicher Bestimmungen des Bundesrechts innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des Einspracheentscheides oder der Verfügung einzureichen.

² Die Art. 38–41 des ATSG²⁴⁾ sind sinngemäss anwendbar.

§ 58 * Änderung der angefochtenen Verfügung oder des Einspracheentscheides

¹ Das Kantonsgericht ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden.

² Im Beschwerdeverfahren kann es eine Verfügung oder einen Einspracheentscheid zu Ungunsten der beschwerdeführenden Person ändern oder dieser mehr zusprechen, als sie verlangt hat, wobei den Parteien vorher Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zum Rückzug der Beschwerde zu geben ist.

³ Im Klageverfahren kann es der klagenden Partei mehr zusprechen, als diese verlangt hat, wobei den Parteien vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

4.2 Verfahren vor Schiedsgericht (Art. 89 KVG²⁵⁾ und Art. 57 UVG²⁶⁾ *

§ 59 Geltungsbereich

¹ Streitigkeiten zwischen Kassen, Versicherern oder Versicherten einerseits und Medizinalpersonen, Laboratorien oder Heil- und Kuranstalten andererseits entscheidet ein Schiedsgericht von 3 Mitgliedern.

§ 60 Zusammensetzung

¹ Den Vorsitz führt die präsidierende Person der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts. Jede Partei ernennt 1 Mitglied des Schiedsgerichts. Die vorsitzende Person setzt für die Ernennung eine angemessene Frist. Verstreicht diese unbenützt, so bestimmt die vorsitzende Person die Mitglieder des Schiedsgerichts aus Vertreterinnen bzw. Vertretern der Parteien. *

² Ein Gerichtsschreiber oder eine Gerichtsschreiberin der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts führt das Protokoll und fertigt die Entscheide aus. Er oder sie hat beratende Stimme und kann Anträge stellen. *

§ 61 Klagebegehren

¹ Die Klage ist mit der Bezeichnung der Parteien, der Angabe der Begehren und des Klagegrundes sowie der Beweismittel schriftlich einzureichen.

²⁴⁾ [SR 830.1](#)

²⁵⁾ [SR 832.10](#)

²⁶⁾ [SR 832.20](#)

§ 62 Vermittlungsverhandlung

¹ Sofern nicht bereits eine vertragliche Schlichtungsinstanz geamtet hat, lädt die vorsitzende Person zunächst die Parteien zu einer Vermittlungsverhandlung vor. Sie kann persönliches Erscheinen anordnen.

² Die Vermittlungsverhandlung schliesst den ganzen Prozessstoff ein.

³ Erscheint eine Partei ohne stichhaltigen Grund nicht zur Vermittlungsverhandlung, so wird das Schiedsgerichtsverfahren fortgesetzt.

§ 63 Kosten

¹ Die unterliegende Partei hat in der Regel die entstandenen ordentlichen und ausserordentlichen Kosten zu tragen.

² Zu den ordentlichen Kosten gehören auch die Vergütungen an die Mitglieder des Schiedsgerichts. Diese erhalten das gleiche Sitzungsgeld wie die Mitglieder des Zivilkreisgerichts. In ausserordentlichen Fällen kann das Schiedsgericht höhere Vergütungen festlegen. *

³ Die vorsitzende Person und der Gerichtsschreiber oder die Gerichtsschreiberin üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihrer Funktion in der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts aus. *

4. 3 *

§ 64 * ...

5 Schlussbestimmungen

§ 65 Änderung des Verantwortlichkeitsgesetzes

¹ Das Gesetz vom 25. November 1851²⁷⁾ für Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz) wird wie folgt geändert: ...²⁸⁾

§ 66 Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

¹ Das Gesetz vom 30. Oktober 1941²⁹⁾ betreffend die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsverfassungsgesetz) wird wie folgt geändert: ...³⁰⁾

27) GS 5.194, SGS 105

28) GS 31.862

29) GS 18.672, SGS 170

30) GS 31.862

§ 67 Änderung des Jugendstrafrechtspflegegesetzes

¹ Das Gesetz vom 1. Dezember 1980³¹⁾ über die Jugendstrafrechtspflege (Jugendstrafrechtspflegegesetz) wird wie folgt geändert: ...³²⁾

§ 68 Änderung des Steuer- und Finanzgesetzes

¹ Das Gesetz vom 7. Februar 1974³³⁾ über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz) wird wie folgt geändert: ...³⁴⁾

§ 69 Änderung des Enteignungsgesetzes

¹ Das Gesetz vom 19. Juni 1950³⁵⁾ über die Enteignung wird wie folgt geändert: ...³⁶⁾

§ 70 Änderung des Felderregulierungsgesetzes

¹ Das Gesetz vom 2. September 1895³⁷⁾ betreffend Felderregulierungen und Anlegung von Feldwegen (Felderregulierungsgesetz) wird wie folgt geändert: ...³⁸⁾

§ 71 Änderung des Gemeindegesetzes

¹ Das Gesetz vom 28. Mai 1970³⁹⁾ über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) wird wie folgt geändert: ...⁴⁰⁾

§ 72 Änderung des EG ZGB

¹ Das Gesetz vom 30. Mai 1911⁴¹⁾ über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert: ...⁴²⁾

§ 73 Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

¹ Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988⁴³⁾ wird wie folgt geändert: ...⁴⁴⁾

31) GS 27.672, SGS 242

32) GS 31.865

33) [SGS 331](#)

34) GS 31.866

35) [SGS 410](#)

36) GS 31.867

37) GS 14.326, SGS 515 A

38) GS 31.867

39) [SGS 180](#)

40) GS 31.867

41) GS 16.104, SGS 211

42) GS 31.868

43) [SGS 175](#)

44) GS 31.868

§ 74 Änderung des Pflegekindergesetzes

¹ Das Pflegekindergesetz vom 22. April 1982⁴⁵⁾ wird wie folgt geändert: ...⁴⁶⁾

§ 75 Änderung des EG OR

¹ Das Gesetz vom 19. November 1981⁴⁷⁾ über die Einführung des Obligationenrechts (EG OR) wird wie folgt geändert: ...⁴⁸⁾

§ 76 Änderung des Advokaturgesetzes

¹ Das Advokaturgesetz vom 6. Dezember 1976⁴⁹⁾ wird wie folgt geändert: ...⁵⁰⁾

§ 77 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Es werden aufgehoben:

- a. das Gesetz vom 22. Juni 1959⁵¹⁾ über die Rechtspflege in Verwaltungs- und Sozialversicherungssachen;
- b. die Verordnung vom 13. Dezember 1984⁵²⁾ über die Rechtspflege in Sozialversicherungssachen;
- c. das Gesetz vom 8. April 1878⁵³⁾ betreffend die Patentierung der Geschäftsmänner (Schuldenboten) und die Erhöhung der von denselben zu leistenden Kautions;
- d. das Reglement vom 20. August 1878⁵⁴⁾ zu dem Gesetz vom 8. April 1878 betreffend Patentierung der Geschäftsmänner und deren Kautions.

§ 78 Übergangsbestimmung

¹ Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vor dem Verfassungs-, Verwaltungs-, und Versicherungsgericht hängigen Verfahren gelten die bisherigen Bestimmungen.

§ 79 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.⁵⁵⁾

² Die Bestimmungen über das Verfahren in Sozialversicherungssachen bedürfen der Genehmigung des Bundesrats.⁵⁶⁾

45) GS 28.145, SGS 853

46) GS 31.869

47) GS 28.87, SGS 212

48) GS 31.869

49) GS 23.306, SGS 178

50) GS 31.869

51) GS 21.470

52) GS 28.731, SGS 271.1

53) GS 10.873, SGS 548

54) GS 10.875, SGS 548.11

55) In Kraft seit 1. Januar 1995

56) Genehmigt am 30. September 1994.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
16.12.1993	01.01.1995	Erlass	Erstfassung	GS 31.847
25.03.1996	01.01.1996	Titel 4.2	geändert	GS 32.477
25.09.1997	01.04.1998	§ 50 Abs. 2, Bst. c.	eingefügt	GS 32.1025
10.12.1997	01.07.1998	§ 39 Abs. 2	geändert	GS 33.87
08.01.1998	01.01.1999	§ 8 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	GS 33.331
08.01.1998	01.01.1999	§ 25 Abs. 1, Bst. a.	geändert	GS 33.331
08.01.1998	01.01.1999	Titel 2.1	geändert	GS 33.331
08.01.1998	01.01.1999	§ 27 Abs. 1, Bst. a., 3.	aufgehoben	GS 33.331
08.01.1998	01.01.1999	§ 27 Abs. 1, Bst. b.	geändert	GS 33.331
08.01.1998	01.01.1999	§ 27 Abs. 2, Bst. e.	eingefügt	GS 33.331
08.01.1998	01.01.1999	§ 28	totalrevidiert	GS 33.331
08.01.1998	01.01.1999	§ 29	totalrevidiert	GS 33.332
08.01.1998	01.01.1999	§ 30 Abs. 2	geändert	GS 33.332
08.01.1998	01.01.1999	§ 32 Abs. 5, Bst. h.	eingefügt	GS 33.332
08.01.1998	01.01.1999	§ 44 Abs. 2, Bst. b.	geändert	GS 33.332
08.01.1998	01.01.1999	§ 44 Abs. 2, Bst. f.	eingefügt	GS 33.332
08.01.1998	01.01.1999	§ 47 Abs. 2	eingefügt	GS 33.333
03.06.1999	01.02.2000	§ 44 Abs. 2, Bst. c.	aufgehoben	GS 33.1073
22.02.2001	01.04.2002	§ 1	totalrevidiert	GS 34.203
22.02.2001	01.04.2002	§ 24 Abs. 1	geändert	GS 34.203
22.02.2001	01.04.2002	§ 25 Abs. 1	geändert	GS 34.203
22.02.2001	01.04.2002	§ 25 Abs. 1	geändert	GS 34.203
22.02.2001	01.04.2002	§ 43	totalrevidiert	GS 34.203
22.02.2001	01.04.2002	§ 46	totalrevidiert	GS 34.203
22.02.2001	01.04.2002	§ 50 Abs. 1	geändert	GS 34.203
22.02.2001	01.04.2002	§ 57 Abs. 1	geändert	GS 34.203
22.02.2001	01.04.2002	§ 57 Abs. 1	geändert	GS 34.203
22.02.2001	01.04.2002	§ 60 Abs. 1	geändert	GS 34.203
22.02.2001	01.04.2002	§ 60 Abs. 2	geändert	GS 34.203
22.02.2001	01.04.2002	§ 63 Abs. 3	geändert	GS 34.203
17.11.2005	01.03.2006	§ 5 Abs. 2	geändert	GS 35.895
17.11.2005	01.03.2006	§ 6 Abs. 3	eingefügt	GS 35.895
17.11.2005	01.03.2006	§ 18 Abs. 3	eingefügt	GS 35.895
17.11.2005	01.03.2006	§ 21 Abs. 3	eingefügt	GS 35.895
17.11.2005	01.03.2006	§ 45	totalrevidiert	GS 35.895
17.11.2005	01.03.2006	§ 48	totalrevidiert	GS 35.895
24.01.2008	01.05.2008	§ 20 Abs. 3	geändert	GS 36.579
24.01.2008	01.05.2008	§ 20 Abs. 4	geändert	GS 36.579

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
24.01.2008	01.05.2008	§ 20 Abs. 5	eingefügt	GS 36.579
24.01.2008	01.05.2008	§ 20 Abs. 6	eingefügt	GS 36.579
24.01.2008	01.05.2008	§ 50 Abs. 2, Bst. d.	eingefügt	GS 36.579
24.01.2008	01.08.2008	§ 1 Abs. 3	eingefügt	GS 36.678
24.01.2008	01.08.2008	§ 3 Abs. 1, Bst. c.	geändert	GS 36.678
24.01.2008	01.08.2008	§ 7 Abs. 2, Bst. f.	geändert	GS 36.678
24.01.2008	01.08.2008	§ 7 Abs. 3	eingefügt	GS 36.678
24.01.2008	01.08.2008	§ 7a	eingefügt	GS 36.678
24.01.2008	01.08.2008	§ 8 Abs. 3	aufgehoben	GS 36.678
24.01.2008	01.08.2008	§ 10 Abs. 3	eingefügt	GS 36.678
24.01.2008	01.08.2008	§ 20 Abs. 2	geändert	GS 36.678
24.01.2008	01.08.2008	§ 21 Abs. 4	eingefügt	GS 36.678
24.01.2008	01.08.2008	§ 32 Abs. 5, Bst. b.	aufgehoben	GS 36.678
24.01.2008	01.08.2008	§ 43 Abs. 2 ^{50a}	eingefügt	GS 36.678
24.01.2008	01.08.2008	§ 44 Abs. 1	geändert	GS 36.678
24.01.2008	01.08.2008	§ 44 Abs. 1, Bst. a.	geändert	GS 36.678
24.01.2008	01.08.2008	§ 44 Abs. 1, Bst. b.	geändert	GS 36.678
24.01.2008	01.08.2008	§ 44 Abs. 2, Bst. d.	aufgehoben	GS 36.678
24.01.2008	01.08.2008	§ 44 Abs. 2, Bst. e.	aufgehoben	GS 36.678
24.01.2008	01.08.2008	§ 44 Abs. 3	aufgehoben	GS 36.678
24.01.2008	01.08.2008	§ 45 Abs. 1, Bst. a.	geändert	GS 36.678
24.01.2008	01.08.2008	§ 54	totalrevidiert	GS 36.678
24.01.2008	01.08.2008	§ 55 Abs. 1	geändert	GS 36.678
24.01.2008	01.08.2008	§ 55 Abs. 3	eingefügt	GS 36.678
24.01.2008	01.08.2008	§ 56	aufgehoben	GS 36.678
24.01.2008	01.08.2008	§ 57 Abs. 1, Bst. a.	geändert	GS 36.678
24.01.2008	01.08.2008	§ 57a	eingefügt	GS 36.678
24.01.2008	01.08.2008	§ 57b	eingefügt	GS 36.678
24.01.2008	01.08.2008	§ 58	totalrevidiert	GS 36.678
24.01.2008	01.08.2008	§ 20 Abs. 2 ^{50a}	eingefügt	GS36.678
24.04.2008	01.09.2008	§ 50 Abs. 1, Bst. c.	eingefügt	GS 36.738
24.04.2008	01.09.2008	§ 50 Abs. 2, Bst. b.	aufgehoben	GS 36.738
12.03.2009	01.01.2011	§ 32 Abs. 5, Bst. g.	geändert	GS 37.106
12.03.2009	01.01.2011	Titel 4.	aufgehoben	GS 37.106
12.03.2009	01.01.2011	§ 64	aufgehoben	GS 37.106
07.05.2009	01.01.2010	§ 54 Abs. 2, Bst. a.	geändert	GS 36.1212
23.09.2010	01.01.2011	§ 12 Abs. 3	geändert	GS 37.263
23.09.2010	01.01.2011	§ 22 Abs. 1	geändert	GS 37.263
23.09.2010	01.01.2011	§ 54 Abs. 1, Bst. d.	geändert	GS 37.263
08.03.2012	01.01.2013	§ 14 Abs. 1, Bst. a.	geändert	wg. GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 45 Abs. 1, Bst. c.	geändert	wg. GS 37.893

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
08.03.2012	01.01.2013	§ 49	totalrevidiert	wg. GS 37.893
22.03.2012	01.04.2014	§ 63 Abs. 2	geändert	wg. GS 38.37
14.06.2012	01.01.2013	§ 8 Abs. 1 ¹⁰⁰	eingefügt	GS 37.1143
21.06.2012	01.01.2013	§ 1 Abs. 3, Bst. h.	eingefügt	wg. GS 37.1049
21.06.2012	01.01.2013	§ 1 Abs. 4	eingefügt	wg. GS 37.1049
21.06.2012	01.01.2013	§ 7 Abs. 2	geändert	wg. GS 37.1049
13.02.2014	01.01.2015	§ 24 Abs. 1	geändert	GS 2014.067
13.02.2014	01.01.2015	Anhang 1	Name und Inhalt geändert	GS 2014.067
22.09.2016	01.02.2017	§ 45 Abs. 1, Bst. c.	geändert	GS 2016.075
22.09.2016	01.02.2017	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2016.075
17.05.2018	01.01.2019	§ 1 Abs. 3	geändert	GS 2018.069
17.05.2018	01.01.2019	§ 1 Abs. 3, Bst. c.	geändert	GS 2018.069
17.05.2018	01.01.2019	§ 1 Abs. 3, Bst. e.	geändert	GS 2018.069
17.05.2018	01.01.2019	§ 1 Abs. 3, Bst. h.	geändert	GS 2018.069
17.05.2018	01.01.2019	§ 1 Abs. 4	geändert	GS 2018.069
17.05.2018	01.01.2019	§ 3 Abs. 3	eingefügt	GS 2018.069
17.05.2018	01.01.2019	§ 3 Abs. 4	eingefügt	GS 2018.069
17.05.2018	01.01.2019	§ 20 Abs. 3	geändert	GS 2018.069
17.05.2018	01.01.2019	§ 20 Abs. 4	aufgehoben	GS 2018.069
17.05.2018	01.01.2019	§ 55 Abs. 1	geändert	GS 2018.069
17.05.2018	01.01.2019	§ 55 Abs. 2	aufgehoben	GS 2018.069
17.05.2018	01.01.2019	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2018.069
26.01.2023	01.01.2024	§ 20 Abs. 1 ¹⁰⁰	eingefügt	GS 2023.088
26.01.2023	01.01.2024	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2023.088

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erllass	16.12.1993	01.01.1995	Erstfassung	GS 31.847
§ 1	22.02.2001	01.04.2002	totalrevidiert	GS 34.203
§ 1 Abs. 3	24.01.2008	01.08.2008	eingefügt	GS 36.678
§ 1 Abs. 3	17.05.2018	01.01.2019	geändert	GS 2018.069
§ 1 Abs. 3, Bst. c.	17.05.2018	01.01.2019	geändert	GS 2018.069
§ 1 Abs. 3, Bst. e.	17.05.2018	01.01.2019	geändert	GS 2018.069
§ 1 Abs. 3, Bst. h.	21.06.2012	01.01.2013	eingefügt	wg. GS 37.1049
§ 1 Abs. 3, Bst. h.	17.05.2018	01.01.2019	geändert	GS 2018.069
§ 1 Abs. 4	21.06.2012	01.01.2013	eingefügt	wg. GS 37.1049
§ 1 Abs. 4	17.05.2018	01.01.2019	geändert	GS 2018.069
§ 3 Abs. 1, Bst. c.	24.01.2008	01.08.2008	geändert	GS 36.678
§ 3 Abs. 3	17.05.2018	01.01.2019	eingefügt	GS 2018.069
§ 3 Abs. 4	17.05.2018	01.01.2019	eingefügt	GS 2018.069
§ 5 Abs. 2	17.11.2005	01.03.2006	geändert	GS 35.895
§ 6 Abs. 3	17.11.2005	01.03.2006	eingefügt	GS 35.895
§ 7 Abs. 2	21.06.2012	01.01.2013	geändert	wg. GS 37.1049
§ 7 Abs. 2, Bst. f.	24.01.2008	01.08.2008	geändert	GS 36.678
§ 7 Abs. 3	24.01.2008	01.08.2008	eingefügt	GS 36.678
§ 7a	24.01.2008	01.08.2008	eingefügt	GS 36.678
§ 8 Abs. 1 ^{bis}	08.01.1998	01.01.1999	eingefügt	GS 33.331
§ 8 Abs. 1 ^{ter}	14.06.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 37.1143
§ 8 Abs. 3	24.01.2008	01.08.2008	aufgehoben	GS 36.678
§ 10 Abs. 3	24.01.2008	01.08.2008	eingefügt	GS 36.678
§ 12 Abs. 3	23.09.2010	01.01.2011	geändert	GS 37.263
§ 14 Abs. 1, Bst. a.	08.03.2012	01.01.2013	geändert	wg. GS 37.893
§ 18 Abs. 3	17.11.2005	01.03.2006	eingefügt	GS 35.895
§ 20 Abs. 1 ^{bis}	26.01.2023	01.01.2024	eingefügt	GS 2023.088
§ 20 Abs. 2	24.01.2008	01.08.2008	geändert	GS 36.678
§ 20 Abs. 2 ^{bis}	24.01.2008	01.08.2008	eingefügt	GS 36.678
§ 20 Abs. 3	24.01.2008	01.05.2008	geändert	GS 36.579
§ 20 Abs. 3	17.05.2018	01.01.2019	geändert	GS 2018.069
§ 20 Abs. 4	24.01.2008	01.05.2008	geändert	GS 36.579
§ 20 Abs. 4	17.05.2018	01.01.2019	aufgehoben	GS 2018.069
§ 20 Abs. 5	24.01.2008	01.05.2008	eingefügt	GS 36.579
§ 20 Abs. 6	24.01.2008	01.05.2008	eingefügt	GS 36.579
§ 21 Abs. 3	17.11.2005	01.03.2006	eingefügt	GS 35.895
§ 21 Abs. 4	24.01.2008	01.08.2008	eingefügt	GS 36.678
§ 22 Abs. 1	23.09.2010	01.01.2011	geändert	GS 37.263

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
§ 24 Abs. 1	22.02.2001	01.04.2002	geändert	GS 34.203
§ 24 Abs. 1	13.02.2014	01.01.2015	geändert	GS 2014.067
§ 25 Abs. 1	22.02.2001	01.04.2002	geändert	GS 34.203
§ 25 Abs. 1	22.02.2001	01.04.2002	geändert	GS 34.203
§ 25 Abs. 1, Bst. a.	08.01.1998	01.01.1999	geändert	GS 33.331
Titel 2.1	08.01.1998	01.01.1999	geändert	GS 33.331
§ 27 Abs. 1, Bst. a., 3.	08.01.1998	01.01.1999	aufgehoben	GS 33.331
§ 27 Abs. 1, Bst. b.	08.01.1998	01.01.1999	geändert	GS 33.331
§ 27 Abs. 2, Bst. e.	08.01.1998	01.01.1999	eingefügt	GS 33.331
§ 28	08.01.1998	01.01.1999	totalrevidiert	GS 33.331
§ 29	08.01.1998	01.01.1999	totalrevidiert	GS 33.332
§ 30 Abs. 2	08.01.1998	01.01.1999	geändert	GS 33.332
§ 32 Abs. 5, Bst. b.	24.01.2008	01.08.2008	aufgehoben	GS 36.678
§ 32 Abs. 5, Bst. g.	12.03.2009	01.01.2011	geändert	GS 37.106
§ 32 Abs. 5, Bst. h.	08.01.1998	01.01.1999	eingefügt	GS 33.332
§ 39 Abs. 2	10.12.1997	01.07.1998	geändert	GS 33.87
§ 43	22.02.2001	01.04.2002	totalrevidiert	GS 34.203
§ 43 Abs. 2 ^{bis}	24.01.2008	01.08.2008	eingefügt	GS 36.678
§ 44 Abs. 1	24.01.2008	01.08.2008	geändert	GS 36.678
§ 44 Abs. 1, Bst. a.	24.01.2008	01.08.2008	geändert	GS 36.678
§ 44 Abs. 1, Bst. b.	24.01.2008	01.08.2008	geändert	GS 36.678
§ 44 Abs. 2, Bst. b.	08.01.1998	01.01.1999	geändert	GS 33.332
§ 44 Abs. 2, Bst. c.	03.06.1999	01.02.2000	aufgehoben	GS 33.1073
§ 44 Abs. 2, Bst. d.	24.01.2008	01.08.2008	aufgehoben	GS 36.678
§ 44 Abs. 2, Bst. e.	24.01.2008	01.08.2008	aufgehoben	GS 36.678
§ 44 Abs. 2, Bst. f.	08.01.1998	01.01.1999	eingefügt	GS 33.332
§ 44 Abs. 3	24.01.2008	01.08.2008	aufgehoben	GS 36.678
§ 45	17.11.2005	01.03.2006	totalrevidiert	GS 35.895
§ 45 Abs. 1, Bst. a.	24.01.2008	01.08.2008	geändert	GS 36.678
§ 45 Abs. 1, Bst. c.	08.03.2012	01.01.2013	geändert	wg. GS 37.893
§ 45 Abs. 1, Bst. c.	22.09.2016	01.02.2017	geändert	GS 2016.075
§ 46	22.02.2001	01.04.2002	totalrevidiert	GS 34.203
§ 47 Abs. 2	08.01.1998	01.01.1999	eingefügt	GS 33.333
§ 48	17.11.2005	01.03.2006	totalrevidiert	GS 35.895
§ 49	08.03.2012	01.01.2013	totalrevidiert	wg. GS 37.893
§ 50 Abs. 1	22.02.2001	01.04.2002	geändert	GS 34.203
§ 50 Abs. 1, Bst. c.	24.04.2008	01.09.2008	eingefügt	GS 36.738
§ 50 Abs. 2, Bst. b.	24.04.2008	01.09.2008	aufgehoben	GS 36.738
§ 50 Abs. 2, Bst. c.	25.09.1997	01.04.1998	eingefügt	GS 32.1025
§ 50 Abs. 2, Bst. d.	24.01.2008	01.05.2008	eingefügt	GS 36.579
§ 54	24.01.2008	01.08.2008	totalrevidiert	GS 36.678

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
§ 54 Abs. 1, Bst. d.	23.09.2010	01.01.2011	geändert	GS 37.263
§ 54 Abs. 2, Bst. a.	07.05.2009	01.01.2010	geändert	GS 36.1212
§ 55 Abs. 1	24.01.2008	01.08.2008	geändert	GS 36.678
§ 55 Abs. 1	17.05.2018	01.01.2019	geändert	GS 2018.069
§ 55 Abs. 2	17.05.2018	01.01.2019	aufgehoben	GS 2018.069
§ 55 Abs. 3	24.01.2008	01.08.2008	eingefügt	GS 36.678
§ 56	24.01.2008	01.08.2008	aufgehoben	GS 36.678
§ 57 Abs. 1	22.02.2001	01.04.2002	geändert	GS 34.203
§ 57 Abs. 1	22.02.2001	01.04.2002	geändert	GS 34.203
§ 57 Abs. 1, Bst. a.	24.01.2008	01.08.2008	geändert	GS 36.678
§ 57a	24.01.2008	01.08.2008	eingefügt	GS 36.678
§ 57b	24.01.2008	01.08.2008	eingefügt	GS 36.678
§ 58	24.01.2008	01.08.2008	totalrevidiert	GS 36.678
Titel 4.2	25.03.1996	01.01.1996	geändert	GS 32.477
§ 60 Abs. 1	22.02.2001	01.04.2002	geändert	GS 34.203
§ 60 Abs. 2	22.02.2001	01.04.2002	geändert	GS 34.203
§ 63 Abs. 2	22.03.2012	01.04.2014	geändert	wg. GS 38.37
§ 63 Abs. 3	22.02.2001	01.04.2002	geändert	GS 34.203
Titel 4.	12.03.2009	01.01.2011	aufgehoben	GS 37.106
§ 64	12.03.2009	01.01.2011	aufgehoben	GS 37.106
Anhang 1	13.02.2014	01.01.2015	Name und Inhalt geändert	GS 2014.067
Anhang 1	22.09.2016	01.02.2017	Inhalt geändert	GS 2016.075
Anhang 1	17.05.2018	01.01.2019	Inhalt geändert	GS 2018.069
Anhang 1	26.01.2023	01.01.2024	Inhalt geändert	GS 2023.088